Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1480/2023/MO/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	02.11.2023
Bearbeiter:	Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	21.11.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

Erbbaurechtsvertrag Gem. Moorrege/ Amt GuMS; Münsterweg 60-84

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung plant den Neubau der sich im Münsterweg 60-84 befindlichen Schlichtwohnungen. Auf den Flurstücken 107/2; 107/4 sowie 106/2 der Flur 10 Gemarkung Moorrege wird der Neubau der Schlichtwohnungen entstehen.

Der Neubau sowie die zukünftige Unterhaltung wird durch das Amt Geest und Marsch Südholstein (Amt GuMS) durchgeführt sowie finanziert.

Aus diesem Grund sollte es für die Nutzung des Grundstückes eine ordentliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Amt GuMS geben, um insbesondere Fragen zur Nutzung und Instandhaltung zu regeln.

Des Weiteren verlangt der Fördergeldgeber eine derartige Vereinbarung als Voraussetzung für die Zahlung der Fördergelder. Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 28.03.2023 die Umsetzung der Baumaßnahme beschlossen, sofern die Förderung in Höhe von 35% in Anspruch genommen wird. Andernfalls sollte vom Neubau der Schlichtwohnungen abgesehen werden.

In Abstimmungsgesprächen zwischen der Verwaltungsleitung und dem Bürgermeister wurde über mögliche Lösungsansätze gesprochen. Ein Ankauf der Fläche durch das Amt GuMS wurde nicht befürwortet.

Demnach wäre die Lösung über einen Erbbaurechtsvertrag, welche auf beiden Seiten die Wünsche berücksichtigt, zu wählen. Die betroffenen Flurstücke verbleiben im Eigentum der Gemeinde Moorrege und das Amt GuMS ist Bauherr und für die Instandsetzung zuständig. Auf Seite des Amtes ist keine Investition für den Erwerb des Grundstückes einzuplanen sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördergelder sichergestellt.

Die Lösung mittels eines Erbbaupachtvertrages wurde mit dem Fördergeldgeber ebenfalls besprochen und durch diesen bestätigt.

Finanzierung:

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Erbbaurechtsvertrag anfallen, werden durch die Gemeinde Moorrege sowie das Amt zu gleichen Teilen getragen. Dies beinhaltet unter anderem die anfallenden Notarkosten.

Fördermittel durch Dritte: Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf des Erbbaurechtsvertrages des Notars Timo Quehl vom 27.10.2023 zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Erbbaurechtsvertrag mit dem Amt GuMS für die Flurstücke 107/2; 107/4 sowie 106/2 der Flur 10 Gemarkung Moorrege zuschließen.

Balasus (Der Bürgermeister)

Anlagen: - Entwurf Erbbaurechtsvertrag